## Änderungsantrag 2022/BV/3176-01 (ÄA) öffentlich

Entscheidend Bürgerschaft	es Gremium:			
Julia Kristin Pittasch (FDP), Christoph Eisfeld (FDP)				
Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hansestadt Rostock (Hebesatzsatzung)				
Geplante Beratungsfolge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
28.04.2022	Finanzausschuss		Empfehlung	
15.06.2022	Ausschuss für Wirtschaft	und Tourismus	Empfehlung	
11.05.2022	Bürgerschaft		Entscheidung	

## Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Die Festsetzung der Grundsteuer B auf einen Hebesatz von 520% wird für das Jahr 2023 befristet. Für den Zeitraum ab 2024 wird der Oberbürgermeister mit einer Prüfung der Auswirkungen sowohl der Anhebung des Hebesatzes als auch der Novellierung der Grundsteuer auf Basis des Bundesmodell ab 2024 und alternativer Finanzierungsmöglichkeiten für die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband beauftragt. Ziel ist eine Neufestsetzung des Hebesatzes auf deutlich niedrigerem Niveau im Sinne der gesetzlich gewollten Aufkommensneutralität.

## **Sachverhalt:**

Die Anhebung des Hebesatzes wird mit der Refinanzierung der Beiträge zum Wasser und Bodenverband begründet. Eine Anhebung war zudem Bestandteil der informellen Ergebnisse zu den Vorarbeiten zu einem Haushaltssicherungskonzept im Rahmen einer interfraktionellen Arbeitsgruppe, ausdrücklich jedoch ohne einen Bezug zu konkreten Mehrausgaben vorzunehmen. Mit dem Gesamtdeckungsprinzip wird eine zweckgebundene Erhebung von Steuern ausgeschlossen. Insofern ist die für die Hebesatzanhebung angeführte Begründung lediglich ein Hilfsargument. Die Novellierung der Grundsteuer ab 2024 in Mecklenburg-Vorpommern auf Basis des Bundesmodells wird angesichts der enorm gestiegenen Bodenrichtwerte zudem zu Steigerungen bei der Grundsteuer B führen, die im Sinne einer geplanten Aufkommensneutralität zum Ansatz 2022 zu einem niedrigeren Hebesatz führen müssen. Die bisher dargestellte Fortschreibung der Mehreinnahmen in 2024 und 2025 widerspricht somit auch dem Willen des Gesetzgebers auf Bundesebene, da dort die Aufkommensneutralität auf das Jahr 2022 bezogen wird.

In Summe ist die mit der Anhebung einhergehende Mehrbelastung als unsozial zu bewerten und als Härtefallinstrument so kurzfristig wie möglich zu verwenden, weshalb mindestens eine Befristung notwendig ist.

Finanzielle Auswirkungen: keine

gez. Julia Kristin Pittasch gez. Christoph Eisfeld

**Anlagen** Keine